

Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Tierhaltung

1. Mitversichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist -, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über das (die) Tier(e) übernommen hat und wegen eines durch das (die) Tier(e) verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Flurschäden mitversichert.

3. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die durch Hunde folgender Rassen verursacht wurden:

American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux-Dogge, Bullterrier, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastino Espanol, Mastino Neapolitano, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu einschl. deren Mischlinge

Das Gleiche gilt für Kreuzungen von Hunderassen, bei denen zumindest eine der o. g. Rassen gekreuzt wurden.

4. Für die unter Ziff. 3 dieser Bedingung genannten Hunde gelten nicht die Bestimmungen über den Versicherungsschutz gemäß § 1 Ziff. 2b) AHB (Erhöhung und Erweiterung) sowie des § 1 Ziff. 2c) in Verbindung mit § 2 AHB (Vorsorge-Versicherung).

5. Auslandsschäden

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalte gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I Ziff. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, sofern der Versicherungsnehmer seinen inländischen Wohnsitz beibehält.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.1 Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden außer Stallungen und Reithallen

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (außer Stallungen und Gebäuden) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden beträgt 300.000 EUR, höchstens 600.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

6.2 Mietsachschäden an Stallungen, Reithallen, Weiden und Pferdetransportanhängern

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Stallungen, Reithallen, Weiden und Pferdetransportanhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden an Stallungen, Reithallen und Weiden beträgt 10.000 EUR, für jeden Schaden an Pferdetransportanhängern 5.000 EUR, höchstens aber jeweils das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

6.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung an jedem Mietsachschaden nach den Ziffern 6.1 und 6.2 beträgt 20%, mindestens 100,00 EUR, höchstens 5.000,00 EUR.

6.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz nach den Ziffern 6.1 und 6.2 sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, so weit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- die unter den Regressverzicht nach Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch händigen wir Ihnen den Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens aus.